

$K1b \text{ bis } K5$  = Änderungen  
gemäß Beschluss der Stadtvertretung  
vom 11.11.1980  
Kaltenkirchen, den 06.08.1981



*Hms*  
(Fehrs)  
Bürgermeister

**TEIL A — PLANZEICHNUNG.** MAßSTAB 1:1000

**ZEICHENERKLÄRUNG.**

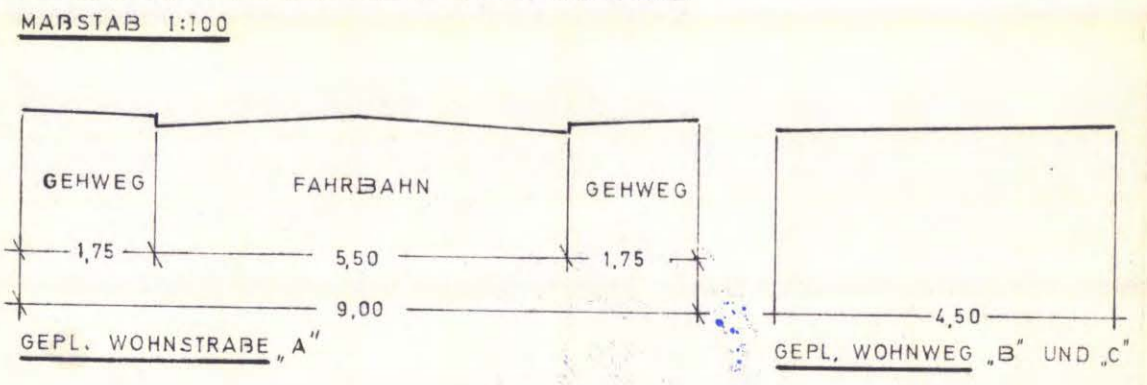
**FESTSETZUNGEN:**

|  |  |                     |
|--|--|---------------------|
|  | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BBauG.   |                     |
|  | Straßenverkehrsflächen   | § 9 (1) 11 BBauG.   |
|  | Öffentliche Parkflächen  | § 9 (1) 11 BBauG.   |
|  | Straßenbegrenzungslinie  |                     |
|  | Grünfläche — öffentlich  | § 9 (1) 15 BBauG.   |
|  | Mit Geh-, FAHR- und Leitungsrechten zu belastende Flächen ZUGUNSTEN DER JEWEILIGEN ANLIEGERGRUNDSTÜCKE.<br>BEISPIEL: (G-F-L) FÜR 36-65 PLANGRUNDST. Nr. n. | § 9 (1) 21 BBauG.   |
|  | Verformersäulen  | § 9 (1) 5 BBauG.    |
|  | Einstriechung der baulichen Anlagen  | § 9 (1) 2 BBauG.    |
|  | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und der Geschößzahl   | § 16 (4) BauNVO     |
|  | Baulinie   | § 23 BauNVO         |
|  | Baugrenze  | § 9 (1) 25 b BBauG. |
|  | Erhalten von Bäumen  |                     |
|  | Flächen für Gemeinschaftsstellplätze   | § 9 (1) 25 b BBauG. |
|  | Flächen für Gemeinschaftsgaragen   | § 9 (1) 22 BBauG.   |
|  | ART DER BAULICHEN NUTZUNG<br>ALLGEMEINES WOHNGEbiet  | § 4 BauNVO          |
|  | MAß DER BAULICHEN NUTZUNG<br>Zahl der Vollgeschosse — ZWINGEND   | § 12 BauNVO         |
|  | Grundflächenzahl   | § 19 BauNVO         |
|  | Geschößflächenzahl   | § 20 BauNVO         |
|  | BAUWEISE<br>Offene Bauweise  | § 22(2) BauNVO      |
|  | Nur Einzelhäuser zulässig  | § 22(2) BauNVO      |

**DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER**

|  |  |
|--|--|
|  | Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmaß                   |
|  | Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze |
|  | Rechter Winkel   |
|  | Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage             |
|  | SICHTDREIECK   |
|  | ANFAHRSICHTWEITE   |
|  | Geplante Flurstücksgrenzen                                 |
|  | Durchlaufende Numerierung der geplanten baulichen Anlagen  |

**STRABENPROFIL — QUERSCHNITT**



**TEIL „B“ TEXT**

- Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
- Für den gesamten Geltungsbereich sind Satteldächer verbindlich vorgeschrieben. Hierbei sind die Eigenheime und Reihenhäuser mit einer Dachneigung von 35 - 40 ° und die 3-geschossigen Mehrwohnungshäuser in einer Dachneigung von 26 - 36 ° vorgeschrieben.
- Zur äußeren Wandgestaltung ist ein Ziegelrohbau in Verbindung mit weißen und farbigen Anteilen aus verschiedenen Materialien wie Putz, geschlemmten Mauersteinen und vorgehängten Fassadenteilen aus Holz, Schiefer, Beton, Keramik und Asbestzement zu verwenden.
- Für die Dächer der Satteldachgebäude ist braunrotes bzw. anthrazitfarbenes Dacheindeckungsmaterial zu verwenden.
- Die Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind. Die Errichtung von Behelfs-, Asbestzement- oder Wellblechgaragen ist nicht zugelassen.
- Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen vom Straßenniveau bis Oberkante Kellerdecke, darf höchstens 0,70 m betragen.
- Die Einfriedigung der Grundstücke zur Straße hin darf eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Werden massive Sockel errichtet, dürfen diese nicht höher als 0,30 m über das Straßenniveau hinausragen.
- Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen wird nur im Bereich der Sichtdreiecke ausgeschlossen.



Gem. § 12 BBauG. ist dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 19. Aug. 1981 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.



Stadt Kaltenkirchen  
den 19. Aug. 1981  
*Hms*  
Bürgermeister

**SATZUNG DER STADT  
KALTENKIRCHEN**

KREIS SEGEBERG  
ÜBER DEN

**BEBAUUNGSPLAN Nr. 15**

SCHÜTZENSTRASSE — AM BAHNHOF

Aufgrund des § 10 der Neufassung des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (Bundesgesetzblatt I S.2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVBl.Schl.-Holstein S.59) in Verbindung mit § 1 der ersten Durchführungsverordnung zum BBauG. vom 9.12.1960 (GVBl.Schl.-H.S. 198), § 9 BBauG. und §§ 1, 17 Baunutzungsverordnung (BaunVO) vom 15.9.1977 (BGBl.I S.1763) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Kaltenkirchen vom 12.11.1979 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG. auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 12. Sept. 1978

Stadt Kaltenkirchen  
den 22.01.1980  
*Hms*  
Bürgermeister

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BBauG. wurde am 30.09.78 in der Zeit vom 10.10.78 bis 01.11.78 nach vorheriger, am 22.09.78 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgetragen.

Stadt Kaltenkirchen  
den 22.01.1980  
*Hms*  
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben gem. § 2a Abs. 6 BBauG. in der Zeit vom 01.10.79 bis 01.11.79 nach vorheriger, am 22.09.78 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgetragen.

Stadt Kaltenkirchen  
den 22.01.1980  
*Hms*  
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 14. JAN. 1980 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Katasteramt Bad Segeberg  
den 14. JAN. 1980  
*Hms*  
Reg. Verm. Direktor

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde gem. § 10 BBauG. am 12.11.79 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 12.11.79 gebilligt.

Stadt Kaltenkirchen  
den 22.01.1980  
*Hms*  
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG. mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 14.04.80 Az.: W 2/CA.21/80 - mit Auflagen und Hinweisen - erteilt.

Stadt Kaltenkirchen  
den 02. Dez. 1980  
*Hms*  
Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Stadtvertretung vom 11.11.80 erfüllt; die Hinweise wurden beachtet. Die Aufgaberfüllung und die Hinweisbeachtung wurde mit Verfügung des Landrates vom 29.05.81 Az.: W 2/61.21/80r. bestätigt.

Stadt Kaltenkirchen  
den 06.08.1981  
*Hms*  
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Kaltenkirchen  
den 10. Aug. 1981  
*Hms*  
Bürgermeister